

Gültig ab: 01.01.2025  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Reha/SB Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

#### **§ 22 SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen**

**Gültig ab: 01.01.2025**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung zum 01.01.2025**

Komplettüberarbeitung der Fachlichen Weisung

Anpassung Gesetzestext

Punkt 1: Schärfung der rechtlichen Einordnung, Ausnahme bei Aufstockerinnen/ Aufstockern.

Punkt 2.1: Anpassung aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 191).

Punkt 2.2: Klarstellung zu Beginn und Ende des Leistungsverbotes sowie Rolle der Agenturen für Arbeit (AA) und Jobcenter (JC), Ergänzung von BK-Vorlagen.

Punkt 2.2.2: Anpassung aufgrund der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IX) ab 01.01.2025 aufgrund des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412). Ab dem 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für die Förderentscheidung und Finanzierung für alle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, bei denen die Bundesagentur für Arbeit (BA) der zuständige Rehabilitationsträger ist, von den Jobcentern (JC) auf die Agenturen für Arbeit (AA) über. Die geteilte Leistungszuständigkeit zwischen BA und JC entfällt. Verweis auf § 6 Abs. 3 SGB IX entfernt. Differenzierung zwischen leistenden und zuständigen Rehabilitationsträger.

Punkt 2.2.3: Konkretisierung der Ausnahmen und Besonderheiten und Förderungen durch die JC.

### **Aktualisierung zum 01.08.2022**

Anpassung der Inhalte unter 2. aufgrund des Inkrafttretens der aktualisierten Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

### **Aktualisierung zum 01.01.2022**

Anpassungen aufgrund des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Teilhabestärkungsgesetzes. Durch eine partielle Aufhebung des Leistungsverbots werden die Möglichkeiten zur Förderung mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ausgebaut. Zudem wurden in Absatz 4 Konkretisierungen vorgenommen.

### **Aktualisierung zum 01.01.2020**

**Gültig ab: 01.01.2025**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Ergänzung des Vorrangs von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor Ansprüchen des Soldatenversorgungsgesetzes.

### **Aktualisierung zum 01.08.2019**

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes.

### **Aktualisierung zum 20.04.2017**

Die Fachliche Weisung wurde vor dem Hintergrund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (in Kraft seit 01.01.2017) aktualisiert.

**Gültig ab: 01.01.2025**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 22 SGB III** **Verhältnis zu anderen Leistungen**

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Leistungen nach den §§ 82 und 82a dürfen auch erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist.

(1a) Leistungen nach den §§ 82 und 82a dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. Abweichend von Satz 1 dürfen nach § 82a Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die vor dem 1. April 2028 eine Maßnahme beginnen, die auf einen Fortbildungsabschluss zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42b der Handwerksordnung vorbereitet.

(2) 1Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. 2Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt. 3Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4 und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. 4In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(3) 1Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. 2Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. 3Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

(4) 1Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 48a und 54a,

**Gültig ab: 01.01.2025**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

4. (aufgehoben)
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,
6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach den §§ 119 bis 121.

<sup>2</sup>Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. <sup>3</sup>Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. <sup>4</sup>Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. <sup>5</sup>Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

**Gültig ab: 01.01.2025**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung .....</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Verhältnis zu anderen Leistungen im Reha-Kontext .....</b>	<b>7</b>
2.1	Vorrangige Regelungen .....	7
2.2	Nachrang der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....	8
2.2.1	Leistungsverbot .....	8
2.2.2	Partielle Aufhebung des Leistungsverbots .....	9
2.2.3	Ausnahmen und Besonderheiten.....	10



**Gültig ab: 01.01.2025**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Rechtliche Einordnung**

(1) § 22 SGB III regelt den Nachrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III zu Leistungen aus anderen Sozialrechtsbereichen. Das heißt, dass diese Leistungen nicht durch die BA erbracht werden dürfen, sofern eine andere öffentliche Stelle die Leistungsverpflichtung innehat. Hierdurch sollen Doppelförderungen zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit (BA) vermieden werden.

(2) Zu diesem Grundsatz der Nachrangigkeit sämtlicher Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sehen Abs. 1 S. 2 sowie die Abs. 1a bis 4 spezielle Regelungen für bestimmte Leistungen vor.

(3) Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III greifen die Regelungen des § 22 Abs. 4 SGB III nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben (Aufstockerinnen/ Aufstocker). Sie können daher von der AA Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und – soweit die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist – auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

**Ausnahme bei  
Aufstockerinnen/  
Aufstockern**

(4) Aufgrund § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 SGB II gelten die Regelungen des § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB III für Jobcenter (JC) entsprechend.

## **2. Verhältnis zu anderen Leistungen im Reha-Kontext**

### **2.1 Vorrangige Regelungen**

(1) Da es sich bei den §§ 82 (Beschäftigtenförderung) und 82a (Qualifizierungsgeld) zwar um Leistungen der BA im Rahmen der beruflichen Weiterbildung, nicht aber um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt (siehe § 115 Nr.3 SGB III), kann diese Förderung von der AA auch erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist oder zuständig sein könnte.

**Förderung beschäf-  
tigter Arbeitnehme-  
rinnen und Arbeit-  
nehmer und Qualifi-  
zierungsgeld**

Dessen ungeachtet sind im Einzelfall sich zeigende, potentielle Bedarfe an Reha und Teilhabe aufzugreifen; gegebenenfalls ist auf ein Teilhabeverfahren gemäß dem SGB IX (erneut) hinzuwirken. Die Fachlichen Weisungen zum Thema Berufliche Weiterbildung sind zu beachten.

(2) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vorrangig gegenüber Leistungen nach §§ 4, 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Das Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen dem Berufsförderungsdienst und den AA im Rahmen der beruflichen Teilhabe gesundheitsschädigter Soldatinnen und Soldaten ist im sogenannten "Reha-Erlass" des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt (siehe auch Fachliche Weisung zu § 14 SGB IX).

**Ansprüche nach dem  
Soldatenversor-  
gungsgesetz**



**Gültig ab: 01.01.2025**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **2.2 Nachrang der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist.

### **2.2.1 Leistungsverbot**

(1) **§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III** konkretisiert den in Abs. 1 definierten Nachrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III speziell in Bezug auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (allgemeine und besondere Leistungen) und definiert ein grundsätzliches Leistungsverbot, sobald ein anderer Rehabilitationsträger gem. § 14 Abs. 1 SGB IX zuständig ist.

(2) Das Leistungsverbot beginnt an dem Tag nach Antragseingang auf Leistungen zur Teilhabe bei dem anderen Rehabilitationsträger (siehe Ausführungen zum leistenden Rehabilitationsträger in den Fachlichen Weisungen zu § 14 SGB IX). Es besteht fort, wenn der andere Rehabilitationsträger den Antrag nach § 14 Abs. 1 SGB IX an einen weiteren Rehabilitationsträger weiterleitet. Es endet, wenn der leistende Rehabilitationsträger den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt hat und hiergegen keine Rechtsmittel eingelegt worden sind (bestandskräftiger Ablehnungsbescheid) oder das Teilhabeverfahren beendet ist (z.B. dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben ohne weiteren Unterstützungsbedarf wurde erreicht).

(3) Während eines laufenden beruflichen Rehabilitationsverfahrens (Durchführung von LTA) bei einem anderen Rehabilitationsträger, werden grundsätzlich keine Leistungen der aktiven Arbeitsförderung durch die AA oder das JC erbracht, sofern die Regelungen zur partiellen Aufhebung des Leistungsverbotes nicht greifen. Die Kundinnen und Kunden sind diesbezüglich von der AA bzw. dem JC an den leistenden Rehabilitationsträger zu verweisen. Ausnahmen und bestehende Sonderregelungen sind in den beiden folgenden Abschnitten 2.2.2 sowie 2.2.3 beschrieben.

Bei Unsicherheiten bzgl. des Bestehens des Leistungsverbotes ist der vermutlich zuständige Rehabilitationsträger von der AA mittels BK-Vorlage "Reha AA Anschreiben andere Rehabilitationsträger" (ID 39300) zu kontaktieren. Der gE steht zur Kontaktaufnahme die BK-Vorlage "Reha JC Anschreiben andere Rehabilitationsträger" (ID 37571) zur Verfügung. Bis zur Klärung werden keine Leistungen erbracht. Anlassbezogen können auch andere Kommunikationswege gewählt werden.

**Nachrang von Reha-Leistungen im SGB III**

**Beginn und Ende des Leistungsverbotes**

**Position der AA und JC**



**Gültig ab: 01.01.2025**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **2.2.2 Partielle Aufhebung des Leistungsverbots**

(1) Mit **§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB III** wird das Leistungsverbot für die AA und die JC – bei Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers – partiell aufgehoben in Bezug auf das Vermittlungsbudget (VB) nach § 44 SGB III und die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 45 SGB III (AA) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 44 und 45 SGB III (JC). Die AA und JC können ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt erheblich beschleunigen.

**Ausnahmeregelung  
bei MAbE und VB (§§  
44, 45 SGB III)**

Die AA bzw. die JC sind deshalb neben dem jeweils anderen Rehabilitationsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung) für die genannten Leistungen zuständig. Es besteht somit grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit. Dies gilt für die JC auch, wenn die BA Rehabilitationsträger ist.

Auch während der Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den leistenden Rehabilitationsträger oder während eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens können die AA und JC die vermittlungsunterstützenden Leistungen in eigener Zuständigkeit erbringen. Eine Erstattung der Leistungen ist nicht vorgesehen.

**Leistungen während  
Antrags- oder Klage-  
verfahren beim leis-  
tenden Rehabilitati-  
onsträger**

(2) Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III zuständige Rehabilitationsträger vermittlungsunterstützende Leistungen entsprechend der §§ 44 und 45 SGB III (nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz) erbringt (vgl. auch § 4 Abs. 2 SGB IX). Die Voraussetzungen sind von der AA bzw. dem JC zu prüfen und in VerBIS zu dokumentieren. Es muss vor dem Einsatz von vermittlungsunterstützenden Leistungen geklärt werden, ob und ggf. welche Leistungen durch den leistenden Rehabilitationsträger zugesagt wurden bzw. gefördert werden.

(3) Die vermittlungsunterstützenden Leistungen der AA und JC sollen nur dann während eines Rehabilitationsverfahrens erbracht werden, wenn die Vermittlung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Vordergrund steht und eine Abstimmung der Leistungen im Rehabilitationsverfahren stattgefunden hat. Die Koordinierung der Leistungserbringung obliegt dem leistenden Rehabilitationsträger. Grundsätzlich ist für eine Beteiligung das Teilhabeplanverfahren vorgesehen (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 SGB IX). Der leistende Rehabilitationsträger soll der AA bzw. dem JC die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (z. B. sozialmedizinische Leistungsbeurteilung) zur Verfügung stellen.

**Koordinierung durch  
den leistenden Reha-  
bilitationsträger**

Sollte keine Abstimmung seitens des leistenden Rehabilitationsträgers stattfinden, dann ist dieser von der AA mittels BK-Vorlage "Reha

**Aufgabe der AA und  
JC**



**Gültig ab: 01.01.2025**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

AA Anschreiben andere Rehabilitationsträger“ (ID 39300) zu kontaktieren. Der gE steht für eine Kontaktaufnahme die BK-Vorlage “Reha JC Anschreiben andere Rehabilitationsträger“ (ID 37571) zur Verfügung. Darüber hinaus sind die regionalen Gesprächs- und Abstimmungsformate im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens zu nutzen. Im Vorfeld einer Förderung aus dem SGB II ist eine Leistung durch den zuständigen Rehabilitationsträger zu prüfen und auszuschließen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Bis zur Klärung werden keine Leistungen erbracht.

(4) Folgende Grundsätze gelten für die Leistungserbringung:

### **Grundsätze**

- Die Verantwortung des Rehabilitationsträgers für die umfassende Leistungserbringung gem. § 4 Abs. 2 SGB IX bleibt bestehen und wird durch die partielle Aufhebung des Leistungsverbotes nicht berührt.
- Die partielle Aufhebung des Leistungsverbotes dient der Ergänzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des leistenden Rehabilitationsträgers mit den Leistungen der AA und JC im Sinne einer Mehrung von Fördermöglichkeiten.
- Es soll keine Verschiebung oder ein Ersatz von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des leistenden Rehabilitationsträgers durch die Leistungen des SGB III und SGB II stattfinden.
- Die Leistungserbringung erfolgt daher grundsätzlich nur für im Teilhabeplan abgestimmte Leistungen (siehe Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX). Falls kein Teilhabeplan vorliegt, kann die Übermittlung bzw. die Erstellung gegenüber dem leistenden Rehabilitationsträger angeregt werden. Die JC nutzen bei Bedarf zur Koordinierung ihrer Leistungen nach §§ 16a ff. SGB II anderweitige Kommunikationswege. Die Abstimmungen sind in VerBIS zu dokumentieren.

(5) Die partielle Aufhebung des Leistungsverbotes und die damit verbundenen vorgenannten Regelungen betreffen auch das ab 01.01.2025 geänderte Rechtsverhältnis zwischen der BA als Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit den JC. Im Einzelnen dazu siehe im „Wegweiser zum Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025 (4.5 Förderung)“.

### **2.2.3 Ausnahmen und Besonderheiten**

(1) Konkretisierungen zum Prozess sowie Ausnahmen sind der Verfahrensabsprache vom 01.08.2022 der Deutschen Rentenversicherung (DRV), der BA, des Deutschen Landkreistages (DLT) und des Deutschen Städtetages (DST) über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsle-

### **Besonderheit beim Rehabilitationsträger Rentenversicherung**



**Gültig ab: 01.01.2025**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

ben zu entnehmen. Detaillierte Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Partnern vor Ort sowie den Einsatz konkreter Förderangebote können auf regionaler Ebene getroffen werden.

(2) Die [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden.

**GE Reha-Prozess**

(3) Eine weitere Ausnahmeregelung im SGB III vom Leistungsverbot ergibt sich aus **§ 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB III** für die Förderung von Leistungen nach § 90 Abs. 2 bis 4 SGB III (EGZ-SB) und nach § 73 SGB III (AZ-SB). Hier kann ausschließlich die AA aufstockend zu den Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Leistungsrahmens im SGB III, fördern.

**Ausnahmen bei  
EGZ-SB und AZ-SB**

(4) **§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 SGB III** regelt, welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die BA als Rehabilitationsträger nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II erbringen darf. Das Leistungsverbot umfasst das Übergangsgeld (§§ 119 bis 121 SGB III).

**Leistungsverbot –  
Verhältnis des Reha-  
bilitationsträgers BA  
zum SGB II**

(5) Gemäß § 5 Abs. 5 SGB II können folgende Leistungen auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist:

- Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)
- Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II)
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)
- Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II).

§ 22 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB III ist entsprechend anzuwenden.